

## SBBK-Vorstand: Kurznachrichten 5/17

An seiner Sitzung vom 30. August 2017 hat sich der Vorstand u.a. mit den folgenden Themen befasst und damit verbundene Beschlüsse getroffen:

Nr.	Thema	Resultat / Beschluss																		
1	Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)	Das SBFI präsentiert eine Erläuterung zur Umsetzung der MiVo-Verordnung (siehe Anhang). Der Vorstand begrüsst diese Erläuterung, da sie erstens die Aufsichtskompetenz der Kantone präzisiert und zweitens das System vereinfacht.																		
2	Kommissionen SBBK: Verbindungen zum Vorstand	<p>Die SBBK-Kommissionen verfügen über folgende Verbindungspersonen im SBBK-Vorstand:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kommission</th> <th>Vertretung im Vorstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berufliche Grundbildung KBGB</td> <td>Paolo Colombo (Präsident)</td> </tr> <tr> <td>Berufsabschluss für Erwachsene KBAE</td> <td>Beat Schuler (Präsident)</td> </tr> <tr> <td>Finanzen Berufsbildung KFB</td> <td>Theo Ninck</td> </tr> <tr> <td>Organisation und Prozesse KOP</td> <td>Peter Bleisch, Christoph Nydegger (Co-Präsident)</td> </tr> <tr> <td>Berufsentwicklung KBE</td> <td>Niklaus Schatzmann</td> </tr> <tr> <td>Qualifikationsverfahren KQV</td> <td>Peter Bleisch</td> </tr> <tr> <td>Übergänge KÜb</td> <td>Séverin Bez</td> </tr> <tr> <td>SDBB</td> <td>Paolo Colombo (Präsident)</td> </tr> </tbody> </table>	Kommission	Vertretung im Vorstand	Berufliche Grundbildung KBGB	Paolo Colombo (Präsident)	Berufsabschluss für Erwachsene KBAE	Beat Schuler (Präsident)	Finanzen Berufsbildung KFB	Theo Ninck	Organisation und Prozesse KOP	Peter Bleisch, Christoph Nydegger (Co-Präsident)	Berufsentwicklung KBE	Niklaus Schatzmann	Qualifikationsverfahren KQV	Peter Bleisch	Übergänge KÜb	Séverin Bez	SDBB	Paolo Colombo (Präsident)
Kommission	Vertretung im Vorstand																			
Berufliche Grundbildung KBGB	Paolo Colombo (Präsident)																			
Berufsabschluss für Erwachsene KBAE	Beat Schuler (Präsident)																			
Finanzen Berufsbildung KFB	Theo Ninck																			
Organisation und Prozesse KOP	Peter Bleisch, Christoph Nydegger (Co-Präsident)																			
Berufsentwicklung KBE	Niklaus Schatzmann																			
Qualifikationsverfahren KQV	Peter Bleisch																			
Übergänge KÜb	Séverin Bez																			
SDBB	Paolo Colombo (Präsident)																			

3	Ausbildung von Prüfungsexperten: Bedarfserhebung durch das EHB	Das EHB soll bei der Weiterentwicklung des online-Tools zur Erhebung der Schulungsbedarfs von Prüfungsexperten durch die Subkommissionen der Prüfungsleiter und die KQV wie bisher fachlich begleitet werden. Die Konsolidierung von Entscheiden zur Ausgestaltung des Tools soll über alle Mitglieder der SBBK erfolgen. Die Geschäftsstelle der SBBK unterstützt das EHB dabei. Die Geschäftsstelle informiert den Vorstand regelmässig über den Verlauf des Projekts.
4	ICT Berufsbildung Schweiz: Evaluation des Prozesses zu den Leistungsbeurteilungsvorgaben	Die Leistungsvereinbarung 2014-2018 über die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen in der beruflichen Grundbildung Informatiker/in EFZ wurde zwischen den Kantonen und der OdA ICT Berufsbildung Schweiz abgeschlossen. Die OdA wird nun eine Evaluation des zugrundeliegenden Prozesses durchführen. Der SBBK-Vorstand hat den Fragebogen zur Evaluation gutgeheissen. Die OdA ICT Berufsbildung Schweiz wird den Fragebogen im September an die Amtsleiter/innen versenden, welche diesen an die zu befragenden Zielgruppen weiterleiten können.
5	optima: Mandatierung eines externen Auftragnehmers / Empfehlung Begleitgruppe optima	Der Vorstand beschliesst, für die Vorbereitungsarbeiten des Programms optima die Firma Team Consult beizuziehen. Die Beratungsfirma wird nun mit den Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung von optima betraut.

5. September 2017  
261.521-6.2

Für die SBBK: Pierre-Yves Puipe



# Kantonale Aufsicht im Kontext der neuen Bestimmung der revidierten MiVo-HF: Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF nach Änderungen des Rahmenlehrplans

---

Datum: 15.08.2017  
Von: SBFI  
Für: SBBK

---

## 1 Ausgangslage: Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF

Im Rahmen der Vernehmlassung zur totalrevidierten Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) haben die SBBK sowie die einzelnen Kantone zum Entwurf Stellung genommen. Die Rückmeldungen und Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs grösstenteils berücksichtigt bzw. umgesetzt. Der Ergebnisbericht ist auf der Website des SBFI aufgeschaltet.<sup>1</sup>

### Aus Sicht SBFI gibt es bei einem Punkt noch Klärungsbedarf

Das SBFI sieht im Entwurf zur Totalrevision der MiVo-HF vor (Artikel 21), die Anerkennung der Bildungsgänge bei einer Neugenehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans zu überprüfen. Spätestens sieben Jahre nach der Genehmigung eines Rahmenlehrplans muss er von der Trägerschaft auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Rahmenlehrplan wird vom SBFI neu genehmigt, was eine Überprüfung der Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge auslöst. Das SBFI legt anschliessend auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF die Inhalte und den Umfang des Anerkennungsverfahrens für die Bildungsgänge fest. Wenn immer möglich, kommt ein vereinfachtes Verfahren zum Zuge.

Die Kantone werten diese neue Bestimmung als Marginalisierung ihrer Aufsichtsrolle. Die Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen nach einer Änderung des Rahmenlehrplans sei Teil des kantonalen Aufsichtsauftrags.

## 2 Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF nach Änderungen des Rahmenlehrplans (Artikel 21)

Die neue Regelung, wonach das SBFI nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die Auswirkungen auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge überprüft,<sup>2</sup> ist eine Massnahme im Kontext des übergeordneten Ziels der MiVo-HF-Revision „Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs HF“. Durch die regelmässige Aktualisierung des Rahmenlehrplans soll zudem die Steuerungsmöglichkeit der OdA bei den neurechtlich anerkannten Bildungsgängen sichergestellt werden.

### Die neue Regelung bewegt sich entlang der bestehenden Zuständigkeiten und Prozesse

Aus Sicht der Bundes wird die aktuelle Praxis mit dieser neuen Bestimmung nicht verändert bzw. bewegt sich entlang der bestehenden Zuständigkeiten und Prozesse: Bereits heute ist im Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge<sup>3</sup> vorgesehen, dass bei wesentlichen Änderungen des Rah-

---

<sup>1</sup> Ergebnisbericht: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/revision-der-mivo-hf.html>

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die NDS HF, wenn sie auf einem Rahmenlehrplan basieren.

<sup>3</sup> [https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/leitfaden-hf.pdf.download.pdf/Leitfaden\\_Anerkennung\\_DE\\_2016.pdf](https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/leitfaden-hf.pdf.download.pdf/Leitfaden_Anerkennung_DE_2016.pdf)

menlehrplans die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge durch das SBFi überprüft wird (vgl. 4. Anhang). Das SBFi als Genehmigungsinstanz von Rahmenlehrplänen sowie als Anerkennungsinstanz der Bildungsgänge prüft die Bildungsgänge anschliessend auf die Einhaltung des geänderten Rahmenlehrplans, d.h. es führt bei Bedarf ein (vereinfachtes) Anerkennungsverfahren durch. Eine Änderung des Rahmenlehrplans verändert die Anerkennungs Voraussetzungen.

#### **Die neue Regelung entlastet die Aufsicht der Kantone, ersetzt sie aber nicht**

Die Rahmenlehrpläne wurden bis heute nur vereinzelt von den jeweiligen Trägerschaften auf ihre Aktualität überprüft. Da die Rahmenlehrpläne mit der revidierten MiVo-HF nun regelmässig neu genehmigt werden, führt das SBFi auch periodisch (vereinfachte) Anerkennungsverfahren durch. Dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung der Änderungen des Rahmenlehrplans (Überprüfung des Delta). Die periodische Überprüfung der Anerkennung entlastet als Nebeneffekt die Kantone bei der Aufsicht über die inhaltlichen Aspekte des Bildungsganges, ersetzt sie aber nicht. Die Kantone bleiben verantwortlich für die Aufsicht über die höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen.

### **3           Ausblick**

Das SBFi überarbeitet aktuell die drei bestehenden Leitfäden zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, zu den Anerkennungsverfahren und zur Aufsicht. Das SBFi sieht vor die Kantone (SBBK) bezüglich "Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen" zu konsultieren.

## 4 Anhang

### Kantonale Aufsicht über höhere Fachschulen

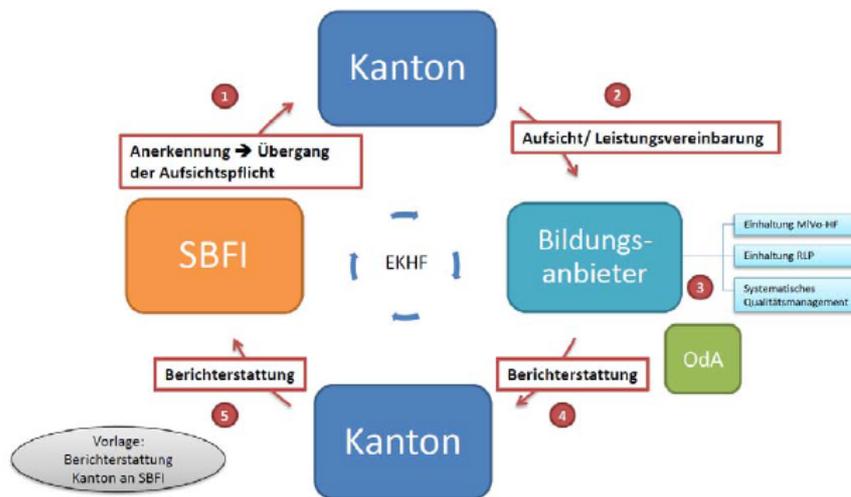
#### Rechtliche Grundlage zur Aufsicht

Gemäss Artikel 29 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes<sup>4</sup> obliegt den Kantonen die Aufsicht über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. Das SBFI entscheidet auf Antrag der EKHF über die Anerkennung von Bildungsgängen und NDS HF (Art. 17 MiVo-HF).

- ⇒ Die Kantone üben die Aufsicht über alle ansässigen höheren Fachschulen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung deren Bildungsgänge und NDS HF aus. Dies unabhängig davon, ob der Kanton mit dem Anbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat bzw. für den Bildungsgang bzw. NDS HF Beiträge spricht, oder nicht.

#### Aktueller Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen

Im Jahr 2010 haben das SBFI und die EKHF in Zusammenarbeit mit der SBBK einen Leitfaden zur Aufsicht erarbeitet.<sup>5</sup> Dieser beschreibt das Zusammenwirken des SBFI und der Kantone ab der Anerkennung eines Bildungsgangs oder NDS HF. Im Frühling 2014 wurde der Leitfaden aktualisiert. Dabei wurden insbesondere die Aufgaben der einzelnen Akteure näher ausgeführt.



Die Rollen des SBFI und der Kantone sind wie folgt beschrieben:

#### Kantone:

- 4) Die Kantone regeln im Rahmen ihrer Aufsicht die Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern u.a. im Hinblick auf die Berichterstattung der Bildungsanbieter.
- 5) Sie verlangen mindestens alle drei Jahre von den Bildungsanbietern Informationen über Verlauf und Qualität der Bildungsgänge und NDS HF. Wenn ein Bildungsangebot wesentliche Änderungen erfährt, hat der Bildungsanbieter dies dem Standortkanton umgehend zu melden. Der Standortkanton teilt die wesentliche Änderung auch umgehend dem SBFI mit. Dieses legt nach Rücksprache mit der EKHF und der zuständigen Behörde des Standortkantons das weitere Vorgehen fest.

#### SBFI:

- 1) Das SBFI anerkennt die Bildungsgänge und NDS HF.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)

<sup>5</sup>

[https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/leitfaden\\_aufsichtundrechtsmittelwegbeihoeherenfachschulen.pdf.download.pdf/leitfaden\\_aufsichtundrechtsmittelwegbeihoeherenfachschulen.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/leitfaden_aufsichtundrechtsmittelwegbeihoeherenfachschulen.pdf.download.pdf/leitfaden_aufsichtundrechtsmittelwegbeihoeherenfachschulen.pdf)

- 6) Das SBFi erhält von den Kantonen im Rahmen deren Aufsicht einen schriftlichen Bericht über die beaufsichtigten Bildungsgänge und NDS HF der höheren Fachschulen (gemäss der Vorlage). Es prüft aufgrund der Angaben des Kantons, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht vollständig erfüllt, setzt das SBFi eine Frist zur Mängelbehebung an. Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend der Mindestvorschriften behoben, so entzieht das SBFi die Anerkennung. Die zuständige Behörde des jeweiligen Standortkantons wird vorher angehört.

Die Aufgaben der Kantone verändern sich mit Artikel 21 der revidierten MiVo-HF nicht.